

## Update ÖPNV-Recht

### **E-Scooter-Sharing: Fahrzeuganzahl darf beschränkt werden**

#### **VG Bremen, Beschlüsse vom 24.05.2023 – 5 V 810/23 und 829/23**

Die Antragsgegnerin in beiden Verfahren (die Stadtgemeinde Bremen) führte ein straßenrechtliches Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Scooter-Verleihsysteme durch. Die Anzahl der Anbieter war auf zwei, die der Fahrzeuge insgesamt auf 2.500 E-Scooter begrenzt. In einem Musterbescheid machte die Antragsgegnerin umfassende Vorgaben für den Betrieb der Verleihsysteme. Die Erlaubnisse sollten an diejenigen Anbieter erteilt werden, die in Konzepten darlegen konnten, die Vorgaben am besten umzusetzen. Soweit keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, sollte das Los entscheiden. Die Antragsteller der jeweiligen Verfahren (die bisherigen Betreiber in Bremen) unterlagen im Auswahlverfahren. Gegen diese Entscheidung beehrten sie einstweiligen Rechtsschutz. Beide machten unter anderem Fehler in der Bewertung der – sehr umfangreichen – Konzepte geltend.

Das Verwaltungsgericht Bremen gab ihnen teilweise Recht und verpflichtete die Stadtgemeinde im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu einer neuen Auswahlentscheidung. Das Gericht begründete ausführlich, dass E-Scooter-Verleihsysteme als überwiegend gewerbliche Straßennutzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung seien. Die Beschränkung der Anzahl der Anbieter und Fahrzeuge begegne keinen Bedenken, denn sie diene der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Das Auswahlverfahren an sich sei rechtmäßig. Lediglich solche Auflagen, die arbeits- und sozialrechtliche sowie umweltbezogene Mindeststandards oder Pflichten beim Fahren festlegen, seien als straßenrechtsfremd rechtswidrig. Unproblematisch sei auch der Losentscheid. Rechtswidrig sei jedoch die konkrete Auswahlentscheidung, weil Fehler in der Ermittlung des Sachverhalts und bei der Bepunktung der Konzepte unterlaufen seien. So sei bei einem erfolgreichen Anbieter angenommen worden, dieser lasse Fußpatrouillen proaktiv nach Problemen mit abgestellten E-Scootern suchen, obwohl diese bloß reaktiv bei Störungsmeldung ausrückten. Es sei übersehen worden, dass alle Anbieter Fotodokumentationen der Umsetzung falsch aufgestellter Roller durchführten. Gleiches gelte für die freiwillig Einrichtung von Parkverbotszonen in sensiblen Bereichen, z. B. in Gewässernähe. Zudem habe die Stadt übersehen, dass ein Anbieter 24h-Telefon-service und einen Live-Chat statt eines Chatbots anbot.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das VG schließt sich der mittlerweile wohl herrschenden Ansicht an, E-Scooter-Verleihsysteme seien Sondernutzung (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 20.11.2020 – 11 B 1459/20, ausdrücklich offen gelassen: OVG, Berlin-Brandenburg Beschl. v. 26.10.2022 – 1 S 56/22). Erstmals wird gerichtlich bestätigt, dass eine Beschränkung der Anzahl der Anbieter und Fahrzeuge zulässig ist. Kommunen müssen dann jedoch aufpassen, dass sie keine straßenrechtsfremden Erwägungen anstellen. Sie müssen größte Sorgfalt bei der Durchführung der obligatorischen Auswahlverfahren an den Tag legen.